hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 13.07.2011 **Nr. 16/2011**

Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (DeutschStip) am 27.06.2011 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 28.06.2011 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums 3
§ 2 Förderfähigkeit 3
§ 3 Art und Umfang der Förderung 3
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren 4
§ 5 Stipendienauswahlausschuss 5
§ 6 Bewilligung 7
§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung 7
§ 8 Beendigung 7
§ 9 Widerruf 8
§ 10 Mitwirkungspflichten 8
§ 11 Veranstaltungsprogramm 9
§ 12 Vertrauliche Behandlung, Datenschutz 9
§ 13 Inkrafttreten 9

Präambel

Mit der Beteiligung am Deutschlandstipendium leistet die HMTMH ihren Beitrag zur Förderung talentierter Studierenden zur Stärkung des Standortes Deutschland. Das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium unterstützt begabte Studierende aller Nationalitäten, wobei ausdrücklich nicht die Eliteförderung sondern eine Begabtenförderung im Vordergrund steht. Das Förderprogramm ist dabei gleichzeitig ein Brückenschlag zwischen Hochschule, Wirtschaft und Studierenden. Die nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigen im Wesentlichen die gesetzlichen Grundlagen sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die finanzielle Förderung von Studierenden der HMTMH, deren Leistungen oder Begabungen im bisherigen Studium überdurchschnittlich waren und diese für die Zukunft weiterhin erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden an der HMTMH eingeschriebene Studierende in der Regelstudienzeit und Studienbewerber, sofern sie zum Beginn der Förderung ein Studium an der HMTMH aufnehmen. Im zu beantragendem Förderungszeitraum, der spätestens zum Ende der Regelstudienzeit endet, muss die zu Fördernde, der zu Fördernde ordnungsgemäß als Studierende bzw. Studierender immatrikuliert sein.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs.3 oder § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30,--€ überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt im Regelfall 300,-- € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.

(2) Die Stipendien werden für zwei Semester bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Bei entsprechenden finanziellen Möglichkeiten wird darüber hinaus im Ausnahmefall eine Vergabe zum Sommersemester in Aussicht genommen.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 2 einkommensunabhängig und bleibt bis zur Höhe von 300,-- € bei Sozialleistungen (z.B.§ 21 Abs.3 Nr.2 BAföG) unberücksichtigt. § 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragt werden.

(5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe.

(6) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 ESTG steuerfrei.

(8) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit (siehe insbesondere § 2), ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die HMTMH jederzeit fristlos möglich.

(10) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der HMTMH gewährt werden. Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. Auch unvollständige Anträge können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch stichhaltige Nachweise zu belegen. Insoweit hat der Stipendienbewerber eine Bringschuld.

(2) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A4-Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
8. eine Empfehlung des Hauptfachlehrers bzw. des angestrebten Hauptfachlehrers

Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. zwei Hauptfachlehrende, die unterschiedlichen Fachgruppen angehören müssen
4. ein studentisches Mitglied
5. die oder der Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Wahl der Hauptfachlehrenden sowie des studentischen Mitgliedes erfolgt durch den Senat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Auswahlkriterien sind:

1. Primäres Kriterium bei der Auswahlentscheidung sind die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Anerkannte Leistungen oder Leistungen, die außerhalb der HMTMH erbracht wurden, können nur im Ausnahmefall Berücksichtigung finden. Auswahlkriterien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind
a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten

2. Neben dem primären Auswahlkriterium können außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

b) außeruniversitäres oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,

c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

3. Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs.2 a bis c stellt keine Reihenfolge fest.

4. Bei der Vergabe der Stipendien ist das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern (§ 3, Abs.3, Satz 1 NHG und Gleichstellungskonzert der HMTMH vom 05.05.2008)

§ 6 Bewilligung

1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission (§ 5)

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages, der insbesondere Rechte, Pflichten und den Widerruf des Bewilligungsbescheides regelt, angenommen. Bescheide an nicht berücksichtigte Bewerber sind nicht vorgesehen.

(3) Die Stipendien werden im Regelfall für ein Jahr bewilligt.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich, ohne weitere Angabe von Gründen und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist der vorgenannte Bewerbungsprozess, im Rahmen der jährlichen Ausschreibung, erneut zu durchlaufen. Die Antragstellung ist den Neubewerbungen gegenüber gleichgestellt. Die Fortsetzung kann sechs Monate oder ein Jahr umfassen.

(2) Fortsetzungen der Förderung sind längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 9 Widerruf

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendienbetrages verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, mindestens grob fahrlässig, erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

(2) Sofern ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder unterbrochen wird, hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule (Präsidium) unverzüglich zu informieren. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Mitteilungsverpflichtung, kann der Bewilligungsbescheid und der Stipendienvertrag für die Zukunft oder ab Ereigniseintritt widerrufen werden.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium in dem geförderten Studiengang abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

(4) Die HMTMH behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien zurückzufordern.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule. fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat soll die Angebote zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nutzen.

§ 12 Vertrauliche Behandlung, Datenschutz

(1) Sämtliche im Rahmen der Stipendienvergabe bekannt werdenden persönlichen Tatsachen, Daten, Umstände, u.ä. der Bewerberinnen und Bewerber bzw. der Stipendiaten, insbesondere auch die von ihnen mitgeteilten, sind streng vertraulich zu behandeln. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Stipendienverfahren EDV-technisch verarbeitet und nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an die mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beteiligten Bediensteten der Hochschule sowie an die bei der Auswahl der beteiligten Mitarbeiter der Auswahlkommission. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Stipendiaten. Ausnahme hiervon ist die Weitergabe von Daten zur Erfüllung der Pflicht gemäß § 13 StipG durch die Hochschule.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft.